Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 11Os114/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

GmbHG §41
StGB §169

Rechtssatz

Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung waren zu einer die Einwilligung in Sachbeschädigung und Brandstiftung enthaltenden Beschlußfassung über Verübung von Versicherungsbetrügereien rechtlich nicht befugt, weil dies eine der Nichtigkeitssanktion des § 41 GmbHG unterliegende Verfügung mit strafbarem Inhalt gewesen wäre, der von vorneherein jede Wirksamkeit gefehlt hätte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 114/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 11 Os 114/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074775

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0110OS00114_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at